

Günter Knebel

c/o **Evangelische Arbeitsgemeinschaft
zur Betreuung der
Kriegsdienstverweigerer (EAK)**
Wachmannstraße 65
28209 Bremen
Tel.: 0421-344037; Fax: 0421-349 19 61
Eamil: eak-brd@t-online.de; www.eak-online.de

Gedenkveranstaltung in Bad Pyrmont

Am 27. Januar 2003 im Haus der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäkerhaus)

**Thema „Desertion und Kriegsdienstverweigerung in der NS-Zeit,
Kriegsdienstverweigerung in der Nachkriegszeit und heute.“**

(Es gilt das gesprochene Wort)

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des Arbeitskreises 27. Januar,
liebe Mitglieder der gastgebenden Religiösen Gesellschaft der Freunde,*

zunächst haben Sie vielen Dank, dass Sie mich zu dieser feierlichen Gedenkveranstaltung nach Bad Pyrmont eingeladen haben. Gern habe ich diese Einladung an einen Ort angenommen, dessen Name mir seit vielen Jahren vertraut ist. Zuvor hatte ich noch keine Gelegenheit, diesen schönen – davon habe ich mir bereits per Internet-Rundgang einen guten Eindruck verschaffen können – und historischen Kur- und Erholungsort einmal kennen zu lernen. Wer in Deutschland Kontakte zu Quäkern hat, für den ist Bad Pyrmont, wo die Quäker seit 1791 „offiziell geduldet“ wurden und seit 1800 ein Versammlungshaus haben, ein Begriff. In meiner Arbeit für die Gewissensfreiheit zur Kriegsdienstverweigerung bin ich immer wieder auf das persönliche Beispiel von Quäkerinnen und Quäkern aufmerksam geworden, die sich zugunsten dieses Freiheitsrechtes engagiert haben. Ja, ich könnte auch sagen, ohne die Aktivitäten von Mitgliedern der Religiösen Gesellschaft der Freunde wäre es um die Möglichkeit, das gesetzlich geregelte Grund- und Menschenrecht der Kriegsdienstverweigerung wahrzunehmen, bei uns in Deutschland wie in vielen anderen Ländern nicht gut bestellt. Zu diesem Thema später mehr. Auch im Blick auf das Haus, in dem diese Gedenkfeier stattfindet, sei mir diese Vorbemerkung gestattet.

Der 27. Januar, der 1996 erstmals begangene Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, ist mehr als ein Jahrestag, der die Erinnerungs- und Gedenkkultur unseres Landes bereichert. Mit den Worten des damaligen Bundespräsidenten Herzog sollte dieser Tag „aus der Erinnerung immer wieder lebendige Zukunft werden lassen.“ Ich verstehe das so:

In der notwendigen Erinnerung an schlimme Zeiten nach Hinweisen und Beispielen suchen, die Hoffnung machen auf eine gute Zukunft! Das ist eine schwierige und andauernde Aufgabe. Bezogen auf unser Thema heißt das, stets neu Akzente und Anstrengungen des persönlichen Widerstands herauszuarbeiten, der in dieser Zeit in Deutschland gegen Verbrechen geleistet wurde, welche von einer Diktatur mit staatlicher Macht organisiert worden waren. Dabei ist der von politischen Gruppen geleistete Widerstand sehr wichtig, aber auch dieser geht stets von einzelnen Menschen aus, an deren Leben und Wirken zu erinnern ist.

In Bremen wird deshalb in diesem Jahr besonders an *Georg Elser* gedacht, der - wenn auch durch ein Attentat, das missglückte – Hitler an seinem Tun hindern wollte.

Nur der Anspruch, *allen* Opfern des Nationalsozialismus gedenken zu wollen, ist fair und gerecht. Dieser Anspruch ist nötig, um den sogenannten ‚unpolitischen‘ individuellen

Widerstand von Einzelpersonen wahrzunehmen, die – aus welchen Motiven und auf welchen Wegen auch immer – sich dem Nationalsozialismus und der ihm eigenen verbrecherischen Gewalt widersetzt oder entzogen haben. Wer sonst symbolisiert den Widerstand, wenn nicht die Einzelperson, die einer Staatsmacht gegenüber steht? Es ist m.E. höchst bemerkenswert, dass der schlichte Wunsch von Menschen, einfach *zivil* bleiben und *gewaltlos* durchs Leben gehen zu wollen, seit alters her die bewaffnete Staatsmacht - stets und überall - so verängstigt und herausgefordert hat, dass meist schon der Gedanke unter Strafe gestellt wurde, sich der Gewalt zu enthalten. Noch mehr gilt das aber dafür, die Idee der Gewaltfreiheit praktizieren zu wollen. Diese wurde und wird - in unfreiheitlichen und militarisierten Regionen - oft mit grausamen Strafen verfolgt. Dennoch besteht bis heute kein Einvernehmen darüber, dass die Kriegsdienstverweigerung, als dem Staat gegenüber offen zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der Teilnahme an militärischen Handlungen, zumindest für die Vergangenheit, d.h. insbesondere für die Zeit, in der sie noch nicht rechtlich geregelt war, als eine Form des „Widerstand“ zu qualifizieren ist. Ein Defizit, das dieses Phänomen im Laufe der Geschichte nahezu vergessen macht, ja praktisch zu einer Art ‚damnatio memoriae‘ verurteilt hat. Dabei wäre es m.E. sehr wichtig, an konkreten Beispielen herauszuarbeiten und zu vermitteln, ob und welche Rolle die Gewaltlosigkeit in der Geschichte gespielt hat: Wer hat was unter welchen Bedingungen und mit welchen gewaltlosen Mitteln erreicht? Das ist sicher eine Frage, deren Antworten zumindest ebenso interessant sind, wie die Informationen über Schlachten und Kriege. Letztere sind in der Schule ständige Lehr- und Lernstoffe, erstere leider nur dann vereinzelt, wenn einem Lehrer oder einer Lehrerin daran liegt und der Zeitplan es ermöglicht.

In manchen - vorwiegend militärgeneigten - Kreisen gilt der Wunsch, zivil zu bleiben, immer noch als verpönt, auch wenn er – nach zwei Weltkriegen, die von Deutschland ausgingen –

inzwischen längst gesellschaftlich konsensfähig ist. Aber dennoch ist - demgegenüber - neuerdings wieder Argumentationsaufwand nötig, um die Fragen nach der Legitimität und ggf. hinreichender Legitimation militärischer Gewaltanwendung überhaupt aufzuwerfen und wach zu halten. Dies, obwohl jede(r) einzelne Bürger(in), ob Zivilist(in) oder Soldat(in), das Recht, ja die Pflicht hat, sich diese Fragen zu stellen. Der einsetzende Wandel des Bildes vom Soldaten - sehr wohlwollend interpretiert: von einem mit Staatsgewalt in die Uniform zwangsverpflichteten, karg besoldeten Waffenanwender hin zu einer vermeintlich freiwilligen, gutbezahlten „Sicherheitsfachkraft“ – macht uns dabei kritische Anfragen an Staatsgewalten, die demokratisch legitimiert sind, nicht eben leichter...

Umso mehr freue ich mich, wenn der >Bad Pyrmontener Arbeitskreis 27. Januar< in diesem Jahr zu seinem inhaltlichen Schwerpunkt die Situation der >Kriegsdienstverweigerer und Deserteure in der NS-Zeit< gewählt hat. Zugleich erwarten Sie von mir Auskünfte zu Fragen nach Kriegsdienstverweigerung und Desertion in der Gegenwart. Dazu will ich gern Stellung nehmen, im Rahmen meiner Kenntnisse. Das kann ich für die NS-Zeit freilich nicht als Zeitzeuge tun, sondern lediglich aus der Perspektive des Geburtsjahrgangs 1949 und als ein Mensch, der sich seit einigen Jahren mit solchen Fragen zunächst ehrenamtlich, später zum Teil auch hauptberuflich beschäftigt.

1. Desertion aus der Wehrmacht, hier ein - nicht untypisches - Beispiel:

Der Soldat K. flüchtet im November 1943 aus Kriegsmüdigkeit von der Ostfront ins Reich. Er wird bald bei einer Verwandten verhaftet, ein Nachbar hatte ihn denunziert. Ein Feldgericht verurteilt K. aufgrund seiner bisherigen tadellosen Führung „nur“ zu zwei Jahren Zuchthaus. Der Gerichtsherr verweigert die Bestätigung des Urteils und lässt neu verhandeln. Der zweite Schuldspruch wegen Fahnenflucht lautet auf Tod. K. wird jedoch nach drei Monaten begnadigt, die Strafe in 15 Jahre Zuchthaus umgewandelt, zu verbüßen nach Kriegsende. Das bedeutet, dass K. zunächst auf unbestimmte Zeit in Haft genommen wird. Er wird für „wehrunwürdig“ erklärt, d.h. aus der Wehrmacht ausgestoßen und in die dem Reichsjustizministerium unterstehenden Emslandlager verschleppt. Infolge der großen Verluste der Wehrmacht im selben Kriegswinter wird er kurz darauf über das Wehrmachtsgefängnis Torgau in eine Sonderformation der Wehrmacht, eine „Bewährungs“-Einheit kommandiert. Hier dient er unter menschenunwürdigen Bedingungen und gerät nach zwei Verwundungen in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Er wird 1948 entlassen und versucht in den sechziger Jahren aufgrund der Kriegsverletzung und seiner damaligen Haftzeit eine Entschädigung zu erhalten. Sie wird

ihm unter Hinweis auf die gültige Rechtspraxis verweigert: Er habe keinen politischen Widerstand geleistet, seine Verweigerungshandlungen wären nicht darauf gerichtet gewesen, das nationalsozialistische System zu beseitigen. Aufgrund seiner Verurteilung aus dem Krieg ist er noch immer vorbestraft. – Soweit das Beispiel.

Das „Vorbestraft-Sein“ dieses Mannes, der Krieg, Haft, Lager, Mißhandlung und Gefangenschaft mit Glück überlebt hat, galt nicht nur für die 60er, 70er und 80er Jahre, sondern es sollte bis zum Jahr 1997 dauern, bis die Verurteilung ansatzweise aufgehoben wurde. Erst am 15. Mai 1997 stellte der Deutsche Bundestag fest, dass das nationalsozialistische Deutschland einen Angriffs- und Vernichtungskrieg verschuldet hatte. Die inzwischen wohl historisch zu nennende Bundestagsentschließung spricht den Soldaten und Zivilpersonen, die wegen der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung“, „Fahnenflucht/Desertion“ und „Wehrkraftersetzung“ verurteilt wurden und deren Familienangehörigen „Achtung und Mitgefühl“ aus und sichert ihnen eine – wenn auch marginale – Entschädigung zu. Bis zum Jahr 2002 hat es danach noch gedauert, bis endlich eindeutig klargestellt wurde, dass diese Rehabilitierung auch pauschal für alle Deserteure der Wehrmacht gilt.

Weil Sie nach Hintergrundinformationen zu den verschiedenen Formen der Verweigerung in der NS-Zeit fragen – zunächst zurück zur Geschichte des Deserteurs aus der Wehrmacht. Das Beispiel, wenn es im Detail dargestellt wird, zeigt unterschiedliche Stationen dieses widerständigen Akteurs und damit viele Aspekte auf, an die in der heutigen Zeit erinnert werden muss:

- Um ein Bild von der damaligen Situation zu zeichnen und an die Umstände zu erinnern,
- Um Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und darzulegen, mit welchen Risiken und Gefahren diese „Handlungsmöglichkeiten“ verbunden waren.
- Ferner werden Fluchtmöglichkeiten und Wege angedeutet, Möglichkeiten der Hilfe (Kleidung, Nahrung, Unterkunft etc.) durch Dritte (häufig Frauen) gezeigt, sowie auch auf Möglichkeiten und Bedingungen der Flucht und des sich Verbergens hingewiesen.
- Zu erwähnen ist die Denunziation, nicht nur weil sie eine wesentliche Voraussetzung für eine Strafverfolgung – neben der Briefzensur – gewesen ist.
- Anhand von Strafverfahren und Strafmaß – i.d.R. die Todesstrafe – kann typisches NS-Unrecht gezeigt werden. Das gilt auch für das „Gericht“, die Zeugenaussagen, die (Nicht-)Bestätigungspraxis durch den Gerichtsherrn und die NS-Bestimmungen und -Auflagen.
- Die Argumentation des Deserteurs wird unter Berücksichtigung herrschenden Unrechts zu analysieren sein. Sie kann ggf. Impulse für mitmenschliche Sensibilität wecken und – im

günstigen Fall – Visionen für zivile Lebensfreude entstehen lassen (Andersch: Kirschen der Freiheit)

- Über Strafvollzug im Zuchthaus bzw. in den Emslandlagern, im Wehrmachtsgefängnis Torgau als „Drehscheibe“ und Vorbereitung für die „Bewährungs“-Bataillone (Bedingungen, Erfahrungen), weitere Stationen in Feldstrafgefangenenlagern o. ä. wäre zu informieren, um auch diese Seiten dunkelster deutscher Geschichte nicht zu verdrängen.

Eine zweite Geschichte eines anderen Deserteurs könnte weitere Aspekte beinhalten: Flucht ins neutrale Ausland, andere Fluchtmotive (familiäre, politisch-moralische, Angst vor Bestrafung wegen verschiedener Delikte, Ausgrenzung aus der Kameradschaft), KZ-Haft, Selbstverstümmelung, Selbstmordversuch, vollstrecktes Todesurteil)

Hier sind Zeitzeugen gefragt, ihre Erinnerungen an uns Nachgeborene mitzuteilen. Über sie können wir ggf. Anstöße und Hinweise erhalten, was – besonders in kritischen Situationen und im wahrsten Sinne des Wortes – „lebenswichtig“ bzw. für das Überleben unter bestimmten Umständen wichtig ist. Soweit mein Versuch als Nachgeborener, über Desertion aus der Wehrmacht in einer allgemeinen Form zu informieren.

Um Ihre Fragen nach dem Verhalten der (Militär-)Justiz und dem – bereits angesprochenen - Umgang mit dem Thema in der Nachkriegszeit zu beantworten, lasse ich nun einen Zeitzeugen zu Wort kommen: *Ludwig Baumann*, Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, erinnerte anlässlich der Bundestagsanhörung am 24. April 2002 zur pauschalen gesetzlichen Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure an folgende Tatsachen:

„Die Wehrmachtsjustiz hat Hitlers Meinung ‚Der Soldat kann sterben, der Deserteur muß sterben‘ in die Tat umgesetzt: Sie hat an unseren Opfern die blutigste juristische Verfolgung der deutschen Geschichte verbochen: Keiner der Kriegsrichter wurde je dafür bestraft – im Gegenteil – sie stiegen auf bis zu Bundesrichtern. Sie haben die Aufhebung unserer Urteile - und damit ihre eigene Strafverfolgung - stets verhindert. Erst als sie ihren Einfluss verloren, konnte das Bundessozialgericht in seinem Grundsatzurteil vom 11. September 1991 das ganze Ausmaß dieser Terrorjustiz offen legen: So ‚wurden nach inzwischen gewonnenen Forschungsergebnissen im Zweiten Weltkrieg von Wehrmachtsgerichten etwa 30.000 Todesurteile (hochgerechnet, einschließlich standesrechtlicher Erschießungen sowie der Urteile gegen Zivilisten und Kriegsgefangene sogar 50.000) verhängt‘. ‚Die massenhafte Verhängung der Todesurteile zielte auf allgemeine Abschreckung und sollte um jeden Preis von allen Soldaten auch gegenüber sinnlosen Befehlen unbedingten Gehorsam erzwingen und jegliche Abweichung oder Verweigerung mit dem Tode bestrafen.‘ Die Gesamtbilanz der Verurteilungen

erkläre sich – so das BSG-Urteil – „nur vor dem Hintergrund einer zur Normalität gewordenen Perversion des Rechtsdenkens... Denn die Todesstrafe wurde um der Kriegsführung Willen so zwangsläufig verhängt wie in den Urteilen des Volksgerichtshofes“.

Der Bundesgerichtshof (5. Strafsenat Berlin) stellte in seinem Grundsatzurteil vom 16. November 1995 fest, dass die Richter des Volksgerichtshofs sowie die Richter der Kriegsgerichte und Sondergerichte nicht zu Unrecht „Blutrichter“ genannt werden und „sie sich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen“. ...

Wir (Deserteure) sind im Deutschen Bundestag immer wieder gescheitert, bis dieser mit seinem Beschluss vom 15. Mai 1997 zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer feststellte: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffskrieg und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“ Die Verurteilungen wurden mit dem Beschluss für Unrecht erklärt. „Anderes gilt“ jedoch, „wenn die damalige Handlung auch heute Unrecht wäre.“ Da Desertion auch heute strafbares Unrecht ist, sind Deserteure, anders als Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer, mit dem Beschluss nicht rehabilitiert. ...

Mit dem Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile vom 25. August 1998 wurden Millionen NS-Unrechtsurteile pauschal gesetzlich aufgehoben – schwere Verurteilungen und Bagatelldfälle. Solange die schwersten Verurteilungen, allein über 30.000 Todesurteile – verhängt gegen die Verweigerer aus Hitlers Krieg – nicht pauschal aufgehoben sind, ist mit diesem Gesetz schweres neues Unrecht festgeschrieben.“ (Pressemitteilung der Bundesvereinigung vom 22.04.2002)

Diese Stellungnahme deutet zugleich den langen Weg durch die Instanzen an, den die gesetzliche Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure genommen hat. Ein gesondertes Thema wäre es, den öffentlichen Meinungswandel zum Stichwort >Desertion aus der Wehrmacht< nachzuzeichnen: Die Studie von Wolfram Wette (Hrsg.) unter dem Titel „Wehrmachtsdeserteure – Feiglinge, Opfer, Hoffnungsträger“ (Essen 1995) bietet zu diesem Thema viel Lesenswertes. Abschließend einige Zahlen zu den **Opfergruppen** der Wehrmachtsjustiz: Als bisher am besten erforschte Opfergruppe gelten die **Deserteure**. Auf Desertion stand prinzipiell Todesstrafe. Zwischen 1939 und 1945 desertierten insgesamt ca. 300.000 Soldaten, die meisten davon in den letzten Kriegsmonaten. Zum Tode verurteilt wurden insgesamt 30.000, mindestens 16.000 wurden erschossen, gehängt oder geköpft. Zu den Motiven der Deserteure wird angenommen, dass ca. 15 % der Wehrmachtssoldaten aus politischen oder religiösen Motiven,

etwa 60% aus Kriegsmüdigkeit oder familiären Gründen, der Rest aus Angst vor disziplinarischer oder kriegsgerichtlicher Bestrafung desertierte.

Etwa 30.-40.000 Urteile ergingen wg. **Wehrkraftersetzung**, wozu nach § 5 KSSVO praktisch jeder verurteilt werden konnte: Führerwitze, Meckern oder Defaitismus sind bezeichnende Stichworte dazu. Wegen **Kriegsdienstverweigerung** sind mehrere hundert Männer verurteilt und nahezu ausnahmslos hingerichtet worden, die überwiegend aus kleinen religiösen Gemeinschaften (v.a. Zeugen Jehovas) kamen. Eine größere Zahl Verweigerungen kam auch aus dem Kreis ausländischer Zwangsrekrutierter (Luxemburger, Elsässer, Lothringer). Einige Veröffentlichungen weisen auf die wichtige Rolle von Frauen hin, die als **Beihelferinnen** von Deserteuren und **Wehrkraftersetzerinnen** verurteilt wurden. Bedeutsam sind auch die Aspekte **Selbstverstümmelung** und **Selbsttötung**, über die aber nur wenig geforscht worden ist; ebenfalls sehr wenig erforscht – wg. schwieriger Quellenlage – sind die Fälle von Soldaten, die wegen **Feigheit** oder **Verstoßes gegen die Pflichten militärischer Unterordnung** verurteilt wurden. Diese Facetten noch zu erforschen, erscheint mir auch deshalb wichtig, um alle Aspekte von individueller Widerständigkeit zu erfassen, die später zur Schaffung eines neuen Grund- und Menschenrechts beigetragen haben.

2. Zur Kriegsdienstverweigerung in der Nachkriegszeit

Auf das - von Ihnen angefragte - Verhalten von Justiz, Militär und Gesellschaft zu diesem neuen Grundrecht kann jetzt nicht sehr ausführlich eingegangen werden. Aber der zuvor in den Blick genommene Leidensweg der Wehrmachtsdeserteure zeigt bereits auf, dass - nach dem 2. Weltkrieg und unter der politischen Großwetterlage des Kalten Krieges - in Staat und Gesellschaft keineswegs die Weichen für einen freiheitlichen Umgang mit dem neu erhaltenen Grundrecht nach Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz gestellt waren. Dieser Artikel lautet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Artikel ist Bestandteil des Menschenrechts der Gewissensfreiheit, das zum unveränderbaren Katalog elementarer Grundrechte gehört. Es war äußerst verdienstvoll, dass der Abgeordnete *Fritz Eberhard* im Parlamentarischen Rat, der 1948/49 das Grundgesetz ausarbeitete und beschloss, diesen Platz für dieses Recht – gegen erheblichen Widerstand – durchsetzte. Sein Argument, mit diesem Artikel verbinde sich „die Hoffnung auf eine große pädagogische Wirkung“ war für die sogenannten Mütter und Väter des Grundgesetzes überzeugend. In der Folgezeit – bis 1955 war die BRD ohne Armee – blieb die Wirkung dieses Grundrechts jedoch begrenzt. Sie lebte erst auf mit der im Juli 1956 eingeführten Wehrpflicht,

einem Kind des Kalten Krieges. Dennoch blieb die Zahl derjenigen, die dieses Grundrecht wahrgenommen haben, zunächst sehr gering, ja unerwartet gering.

Neben tradierter, vermeintlicher Normalität des Militärischen in Deutschland, zeigte der Kalte Krieg seine Wirkung. Zudem erschwerten Restriktionen die Wahrnehmung dieses Freiheitsrechts: Ein unsägliches Anhörungsverfahren mit teils inquisitorischem Charakter zur Prüfung der Gewissensgründe war der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vorgeschaltet. Dieses Verfahren bestand qua Bundesgesetz und war zunächst im Wehrpflichtgesetz mitgeregelt. Auch die Ableistung des Ersatzdienstes – in Krankenhäusern, Altenheimen und Werkstätten für Behinderte und anderen Einrichtungen des sozialen Bereichs – war vom Gesetzgeber her so gedacht, dass die Dienstpflichtigen ihn – wie es später (im Zuge der Neuregelung des Rechts Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre) auf den Punkt gebracht wurde - als „lästige Alternative“ zum staatlich präferierten Wehrdienst erleben sollten. Die eingangs angeführte Grundtendenz staatlichen Handelns, denjenigen, der sich nicht für militärische Zwecke zur Verfügung stellen will und Bedenken oder Vorbehalte gegen militärische Gewaltanwendung hat, dafür unter Begründungszwang zu stellen und ihm – wenn er dabei bleibt – >lästige Alternativen< aufzubürden, gilt auch bei uns bis heute, wenn auch inzwischen in einer stark abgemilderten Form.

Aber diese engführende, freiheitsfeindliche Tendenz ist für viele Juristen, Militärs und bestimmte Teile der Gesellschaft eine Art verinnerlichte Richtschnur und eine meist schwer aufgebare konservative Wertvorstellung. Es sind zwar hierzulande viel positive Veränderungen geschehen, so verliert z.B. der persönliche Gewaltverzicht der Kriegsdienstverweigerer zunehmend seine – nach wie vor geforderte – Begründungspflichtigkeit, aber es bleibt – aus meiner Sicht – noch sehr viel zu tun, um den Rückgriff auf staatliche Gewaltsamkeit so zu erschweren, dass er nicht mehr - relativ leicht - als staatliche ‚Normalität‘ hingegenommen oder gar gesamtgesellschaftlich positiv honoriert wird.

3. Kriegsdienstverweigerung in der Gegenwart – auf dem Weg zum Menschenrecht

Sie sprechen die Balkankriege der 90er Jahre an. Es hat hundertausende von – zumeist jungen – Männern gegeben, die sich an diesen Kriegen nicht beteiligen wollten. Anfang der 90er Jahre sind zehntausende ehemals jugoslawische Bürger in Nachbarländer geflüchtet. Aus diesem Anlass hat zunächst das Europa-Parlament (EP) am 28. Oktober 1993 und danach der Europarat (ER) am 1. Juli 1994 „zu Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus den Republiken des

ehemaligen Jugoslawiens“ positive Beschlüsse gefasst. Ausgehend von der Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht fordern das EP und der ER - hier zusammenfassend wiedergegeben - die Versammlungen ihre Mitgliedsstaaten auf:

1. Deserteuren und Fahnenflüchtigen besonderen Schutz vor Verfolgung zu geben,
2. von deren Abschiebung abzusehen, solange keine Amnestie erklärt worden ist, die ihnen „völlige Sicherheit“ bei der Rückkehr nach Hause garantiert,
3. in jedem Einzelfall die Einhaltung des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten, der vor Folter und unmenschlicher Strafe schützen soll.

EP und ER fordern die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens auf:

1. Das Recht der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen einzuführen, der es jedem Betroffenen ermöglicht, eine wirklich zivile Alternative zum militärischen Dienst auszuführen, und
2. Eine Amnestie für Deserteure und Fahnenflüchtige zu erklären und allen Personen, die vor Kämpfen fliehen, Schutz zu geben und von einer Einberufung gegen ihren Willen abzusehen.

Die Wirksamkeit dieser Entschliessungen soll dadurch unterstrichen werden, dass „die Haltung der Regierungen in dieser Angelegenheit bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Landes in den Europarat berücksichtigt“ werden soll.

Mit Ausnahme von Slowenien ist - leider - heute kein Land des ehemaligen Jugoslawiens bekannt, das inzwischen ein halbwegs freiheitliches Gesetz zur Regelung von Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst hätte. Die – seit dem NATO-Angriff auf die Bundesrepublik Jugoslawien 1999 – neue Realität in dieser Region ist zwar weiterhin waffengespickt, aber die auf dem Balkan bekanntlich ohnehin nur schwach entwickelte Idee ziviler Streitbeilegung kann dort bisher durch ein Recht auf persönlichen Gewaltverzicht nicht gestärkt werden.

Von einer – für diesen Mißstand gebotenen – Aufmerksamkeit der relativ zivilen EU-Staaten oder gar der im UNO-Auftrag agierenden Militärs für den Schutz der Gewissensfreiheit des persönlichen Gewaltverzichts, ist bisher nichts zu spüren, wenig zu lesen und kaum etwas zu hören: Die kärglichen Bemühungen in dieser Sache verlaufen – wo auch immer – weithin im Sande. Wo sie überhaupt stattfinden enden sie in militärischen oder paramilitärischen Zwangsdiensten, deren Dauer nur als Strafdienst empfunden werden kann. Dies alles geschieht entgegen der in Aussicht gestellten „Berücksichtigung“ bei der Entscheidung über Aufnahmeanträge zum Beitritt in den Europarat.

Dennoch zum Schluß ein – vager – Hoffnungsschimmer. Am 23. Mai 2001 beschloss der ständige Ausschuss des Europarats in Istanbul – nach Jahren langwieriger parlamentarischer

Behandlung dieses Themas – in erfreulicher Deutlichkeit die Empfehlung an die 44 Mitgliedsstaaten des Europarates, „die dies noch nicht getan haben, in ihre Gesetzgebung einzuführen“:

- „1. das Recht, jederzeit aus Gewissensgründen verweigern zu können, vor, während oder nach der Einberufung zum Militärdienst;
- 2. das Recht für alle Zeit- und Berufssoldaten zu verweigern,
- 3. das Recht für alle Einberufenen, Informationen über die Möglichkeit zur Militärdienstverweigerung zu erhalten,
- 4. einen Alternativdienst klar ziviler Natur einzurichten, der weder abschreckend sein noch Strafcharakter haben darf.“

Solche freiheitlichen Empfehlungen, die leider in parlamentarisch-politischen Verhandlungen kaum zur Sprache kommen und schon gar nicht zum Kriterium für die Gewährung von Wirtschaftshilfe werden, stützen sich weithin auf die informelle Zuarbeit von Nicht-Regierungsorganisationen, Mitgliedsverbände der Internationale der Kriegsdienstgegner in einzelnen Ländern, die die Problemanzeigen im Umgang mit diesem Freiheitsrecht sammeln und sich für deren Beseitigung engagieren. Das geschieht sowohl im Rahmen der Arbeit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen als auch im Rahmen der Arbeit zuständiger Ausschüsse und Gremien von Europarat und Europaparlament. Zu den engagiertesten UnterstützerInnen dieses Freiheitsrechts gehören stets Mitglieder der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker). Deren beharrliche und kontinuierliche Arbeit, institutionalisiert z.B. in den Quäker-Büros bei den Vereinten Nationen in Genf und New York, gibt zugleich friedenskirchliche Impulse in die christlichen Kirchen hinein, die sich als Volkskirchen verstehen. Deren Friedenszeugnisse sind manchmal national eingefärbt oder sie bleiben oft unklar. Für diejenigen bleibt viel zu wünschen übrig, der in Jesu Weisungen zum Gewaltverzicht eine Handlungsaufforderung zur Überwindung von Gewalt sieht. Bei uns in Deutschland ist es inzwischen relativ leicht, diesen Weg zu gehen. In anderen Staaten, insbesondere in Ost- und Südosteuropa, gehört oft Zivilcourage, d.h. Eigensinn, Mut und Leidensbereitschaft dazu, sich der vermeintlichen Normalität des Militärischen zu widersetzen.

Gedenkfeiern wie diese helfen sicher mit, nicht nur die nötige Erinnerung an mühsam erworbene Freiheitsrechte im eigenen Land wachzuhalten, sondern auch den Blick über die Grenzen in Länder zu richten, wo den Menschen die Freiheit, zum Militär NEIN zu sagen, immer noch vorenthalten wird. Die praktizierte Solidarität mit Menschen, die sich auf dieses Freiheitsrecht berufen, schafft für diese wie für uns eine zivile, lebensfreundliche Verbindung von Erinnerung und Zukunft. Um diese Verbindung, die Perspektive gibt, geht es heute.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.